



EHRENORDNUNG

des Kreises Höxter

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Gratulationen**
- § 2 Kondolenz**
- § 3 Ehrung ausscheidender Kreistagsmitglieder**
- § 4 Verleihung des Verdienstwappens des Kreises Höxter**
- § 5 Verleihung der Ehrenmünze des Kreises Höxter**
- § 6 Hinweise zur Ehrenordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

Der Kreistag des Kreises Höxter erlässt folgende

EHRENORDNUNG

§ 1 | Gratulationen

(1) **Bürgerinnen und Bürger** des Kreises Höxter erhalten zur Vollendung des

- 90. Lebensjahres
- 95. Lebensjahres
- 100. Lebensjahres und
- ab 100 zu jedem weiteren Lebensjahr

von der Landrätin/dem Landrat bzw. seiner Vertreterin/seinem Vertreter ein Gratulationsschreiben.

Bei Vollendung des 100. Lebensjahres wird ein Präsent und ein Geldbetrag durch die Landrätin/den Landrat, die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat oder bei Verhinderung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher der jeweiligen Heimatstadt der Bürgerin/des Bürgers überreicht.

Eine persönliche Gratulation erfolgt nur, wenn der Gratulant/die GratulantIn dies auch wünscht. Andernfalls erfolgt die Zustellung des Präsentes und des Geldbetrages durch die zuständige Stadtverwaltung.

Der Wert des Präsentes und des Geldbetrages wird in der ersten Kreistagssitzung einer Legislaturperiode vom Kreistag festgelegt.

(2) Als **Ehejubiläen** gelten folgende Anlässe:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Die Ehejubilare erhalten eine Glückwunschkunde von der Landrätin/dem Landrate. Die Zustellung erfolgt durch die jeweils zuständige Stadtverwaltung.

(3) **Aktive Kreistagsmitglieder** erhalten zu jedem Geburtstag ein Glückwunschsreiben von der Landrätin/vom Landrat.

(4) **Aktive Kreistagsmitglieder** erhalten zur Hochzeit und sowie zur Geburt eines Kindes eine Glückwunschkarte von der Landrätin/dem Landrat.

§ 2 | Kondolenz

(1) Bei Tod eines/einer aktiven

- Kreistagsmitgliedes
- Kreisheimatpflegerin/Kreisheimatpflegers
- Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeisters
- Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- Landrätin/Landrates
- Kreisdirektorin/Kreisdirektors

erfolgt ein Kondolenzschreiben, ein Kranz und ein förmlicher Nachruf in den Tageszeitungen.

(2) Bei Tod eines/einer ehemaligen

- Kreistagsmitgliedes
- Bürgermeisterin/Bürgermeisters

erfolgt bis zu 10 Jahre nach ihrem Ausscheiden eine schriftliche Kondolenz durch die Landrätin/den Landrat.

(3) Bei Tod eines/einer ehemaligen

- Landrätin/Landrates
- Kreisdirektorin/Kreisdirektors

erfolgt ein Kondolenzschreiben, ein Kranz und ein förmlicher Nachruf in den Tageszeitungen.

(4) Der Wert des Kranzes wird in der ersten Kreistagssitzung einer Legislaturperiode vom Kreistag festgelegt.

§ 3 | Ehrung ausscheidender Kreistagsmitglieder

- (1) Bei Ausscheiden aktiver Kreistagsmitglieder wird ein Präsent als Zeichen der Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement in der letzten Kreistagssitzung der Legislaturperiode überreicht. Der Wert des Präsentes richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit:

Zeitpunkt des Ausscheidens	Präsent
bis zum Ablauf der 2. Wahlperiode	Urkunde und Blumenstrauß
nach Ablauf der 2. Wahlperiode	Ehrennadel des Kreises Höxter in Bronze, Urkunde und Blumenstrauß
nach Ablauf der 3. Wahlperiode	Ehrennadel des Kreises Höxter in Silber, Urkunde und Blumenstrauß
nach Ablauf der 4. Wahlperiode	Ehrennadel des Kreises Höxter in Gold, Urkunde und Blumenstrauß

§ 4 | Verleihung des Verdienstwappens des Kreises Höxter

- (1) Das Verdienstwappen wird als Anerkennung für längjährige herausragende Verdienste und Leistungen im gemeinnützigen (kulturellen, sportlichen, sozialen, heimatpflegerischen, kirchlichen oder sonstigen gemeinnützigen Bereichen), politischen und wirtschaftlichen Bereich verliehen.
- (2) Das Verdienstwappen des Kreises Höxter besteht aus 333-er Gold und zeigt die Umrise des Kreises Höxter mit dem Kreiswappen. Unter dem Kreiswappen ist der Schriftzug **“Verdienstwappen Kreis Höxter (JJJJ)”** angebracht.

Auf Wunsch kann das Verdienstwappen auch als Halskettenanhänger verliehen werden.

- (3) Die Verleihung erfolgt auf Grund langjähriger herausragender Verdienste und Leistungen für den Kreis Höxter in mindestens einer der nachstehenden Kategorien:

1. Politisches Engagement

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| • Mitglied des Bundestages | mindestens 15 Jahre |
| • Mitglied des Landtages | mindestens 15 Jahre |
| • Landrätin/Landrat | mindestens 15 Jahre |
| • Fraktionsvorsitzende/r | mindestens 15 Jahre |
| • stellv. Landrat/stellv. Landrätin | mindestens 15 Jahre |
| • Mitglied des Landschaftsverband | mindestens 15 Jahre |
| • Mitglied des Regionalrat | mindestens 15 Jahre |
| • Kreistagsmitglied | mindestens 25 Jahre |

2. gemeinnütziges Engagement

Personen, die sich mindestens 25 Jahre aktiv, erfolgreich und unentgeltlich in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen, heimatpflegerischen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen vorrangig im örtlichen Bereich oder auf Kreisebene verdient gemacht haben.

Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen, die zu unterschiedlichen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.

3. Wirtschaftliches Engagement

- besondere Verdienste von Unternehmen mit Hauptsitz im Kreis Höxter:
 - Betriebe, die ab der 3. Generation geführt werden
 - langjährige Aus- und Weiterbildung
 - langjährige Tätigkeit in überregionalen Gremien
 - langjähriges Sponsoring
 - langjähriges soziales Engagement

- (4) Vorschlagsberechtigt ist/sind die Landrätin/der Landrat, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Mitglieder des Kreistages sowie die Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger.
- (5) Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung des/der Vorschlagsberechtigten dem Gemeinschaftsbüro Landrat bis zum 01.10. eines Jahres zu melden.
- (6) Die zur Auszeichnung vorgeschlagene Personenliste wird auf Einladung der Landrätin/des Landrates im Ältestenrat vorberaten.
- (7) Über die Verleihung des Verdienstwappens beschließt der Kreistag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (8) Das Verdienstwappen wird von der Landrätin/vom Landrat in einer Sitzung des Kreistages verliehen und geht in das Eigentum des/der Beliehenen über. Neben dem Verdienstwappen erhält der/die Beliehene eine Urkunde. Wird der Landrat/die Landrätin selbst geehrt, wird das Verdienstwappen von der stellv. Vorsitzenden/dem stellv. Vorsitzenden des Kreistages verliehen.

§ 5 | Verleihung der Ehrenmünze des Kreises Höxter

- (1) Die Ehrenmünze des Kreises Höxter ist die höchste Auszeichnung des Landkreises Höxter. Sie wird als Anerkennung für eine langjährige herausragende Lebensleistung im gemeinnützigen (kulturell, sportlich, sozialen, heimatpflegerischen, kirchlichen oder sonstigen gemeinnützigen Bereichen), politischen und wirtschaftlichen Bereich verliehen.
- (2) Die Ehrenmünze des Kreises Höxter ist eine Goldmünze (585-er). Die Münze zeigt auf ihrer Vorderseite das Wappen des ehemaligen Kreises Warburg und die Inschrift „Für Verdienste um den Kreis Warburg“. Auf der Rückseite ist der Brockbaumeister Johann Conrad Schlaun aus Warburg-Nörde mit dem von ihm gebauten Schloss Münster und seinen Lebensdaten (1695-1773) abgebildet.
- (3) Voraussetzung für die Auszeichnung mit der Ehrenmünze ist die vorausgegangene Ehrung mit dem Verdienstwappen (§ 4). Die Verleihung ist nach einer Wartezeit von mindestens 3 Jahren möglich.
- (4) Vorschlagsberechtigt ist/sind die Landrätin/der Landrat, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Mitglieder des Kreistages sowie die Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger.
- (5) Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung der/des Vorschlagsberechtigten dem Gemeinschaftsbüro Landrat bis zum 01.10. eines Jahres zu melden.
- (6) Die zur Auszeichnung vorgeschlagene Personenliste wird auf Einladung der Landrätin/des Landrates im Ältestenrat vorberaten.
- (7) Über die Verleihung der Ehrenmünze beschließt der Kreistag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (8) Die Ehrenmünze wird von der Landrätin/vom Landrat in der Sitzung des Kreistages verliehen und geht in das Eigentum des/der Beliehenen über. Neben der Ehrenmünze erhält der/die Beliehene eine Urkunde. Wird der Landrat/die Landrätin selbst geehrt, wird die Ehrenmünze von der stellv. Vorsitzenden/dem stellv. Vorsitzenden des Kreistages verliehen.

§ 6 | Hinweise zur Ehrenordnung

- (1) Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen vom Kreistag des Kreises Höxter beschlossen werden.
- (2) Die durch eigene Satzungen geregelte Ehrungen durch den Kreis Höxter (Kulturpreis, Integrationspreis u. a.) werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Für die Umsetzung dieser Ehrenordnung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung gemeinsam mit den Kreistagsmitgliedern verantwortlich. Die Fraktionen wirken insbesondere zu §§ 1 + 2 dieser Ehrenordnung mit und geben dem Gemeinschaftsbüro Landrat die erforderlichen Hinweise.

§ 7 | Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

37671 Höxter, den 20.01.2022